



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0801/2018</b>		Datum: 05.09.2018	
<b>Bürgermeisterin</b>			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504001	
<b>Betreff:</b>			
<b>Beratung und Beschlussfassung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen</b>			
Gremienweg:			
14.09.2018	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

### Beschlusstwurf:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt im Wege offener Abstimmung der von der Verwaltung erstellten und ergänzten Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zu.

### Begründung:

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Inneren und für Sport und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 29. November 2007 (JM 3221-4-4) wird von der Präsidentin / vom Präsidenten des Landgerichts die erforderliche Zahl von Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen mitgeteilt.

Aufgrund dieser Mitteilung sollen die Jugendämter die Vorschlagsliste aufstellen. In der Vorschlagsliste sollen mindestens die doppelte Zahl der benötigten Schöffen und Hilfsschöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl.

Aufgrund der Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts Koblenz vom 21.2.2018 sind im Bezirk des Jugendamtes Koblenz mindestens 17 Jugendhauptschöffinnen, 17 Jugendhauptschöffen, 94 Jugendhilfsschöffinnen und 94 Jugendhilfsschöffen auf die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat überprüft, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bei den aufgeführten Personen erfüllt und keine persönlichen Ausschließungsgründe erkennbar sind.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist nach § 35 Abs.3 Jugendgerichtsgesetz die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Gemäß § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Jugendhilfeausschuss kann jedoch abweichend vom v.g. Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sondersitzung vom 20.06.2018 die Vorschlagsliste mit den zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Bewerbungen beschlossen (BV/0466/2018). Das Amtsgericht hat mit Mail vom 30.08.2018 mitgeteilt, dass ein männlicher Bewerber nachgemeldet werden müsse, da die erforderliche Mindestzahl nicht erreicht worden sei. Es wurde hierfür eine Frist bis zum 19.09.2018 gesetzt. Ein Zuwarten bis zum regulären Sitzungstermin des Jugendhilfeausschusses am

17.10.2018 wurde vom Amtsgericht abgelehnt, da die Wahl der Schöffen für den 12.10.2018 vorgesehen sei. Die Vorschlagslisten wurden nunmehr um die wenigen Meldungen, die nachträglich beim Jugendamt eingegangen sind, ergänzt. Die Ergänzungen in den Vorschlagslisten, in denen die Haupt- und Hilfsschöffen zusammengefasst wurden, sind farblich markiert.

**Anlagen:**

Anlage 1: Liste Jugendschöffen männlich

Anlage 2: Liste Jugendschöffen weiblich